



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz  
Heilklimatischer Kurort  
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

angeschlagen am: 14. 6. 2016 R  
abgenommen am: 1. 7. 2016 R

Parteienverkehr: Montag,  
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr  
Tel.Nr.: 03132/2301  
Fax: 03132/5520  
UID-Nr.: ATU 28559002  
Bearbeiter: Polic

E-mail: [gemeinde@radegund.info](mailto:gemeinde@radegund.info)  
[www.radegund.info](http://www.radegund.info)

St. Radegund, 14.06.2016

GZ.: 813 Po 2016

Betr.: Hundeabgabeordnung ; Novellierung

## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967,  
LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am  
2. Juni 2016 verordnet:

Die Hundeabgabeordnung vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Zif. 2 lit. a) lautet:

a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen  
entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

2. § 5 Zif. 2 lit. d) lautet:

d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen  
Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

3. § 5 Zif. 3 lautet:

3. Für das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines  
tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der  
Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete  
Prüfung, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 3  
festzusetzenden Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht  
auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine

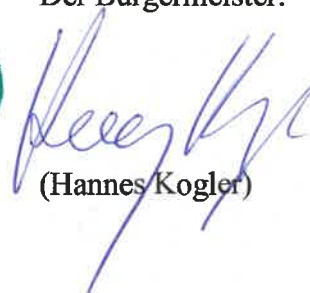
von der Steirischen Jägerschaft anerkannte Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.

4. In § 6 Zif. 1 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.

Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnungsnovelle mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



  
(Hannes Kogler)